

Merkblatt zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Reststoffen

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen (wie z.B. RC-Schotter, Bauschutt usw.) und industriellen Reststoffen (wie z.B. Aschen und Schlacken) als Unterbau- oder Auffüllmaterial ist erlaubnispflichtig gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz. Für die Erlaubnis ist der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde zuständig. Recyclingbaustoffe und industrielle Reststoffe können nur bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen im Erd- und Straßenbau verwendet werden. Die Rahmenbedingungen werden in NRW durch die sogenannten „Verwertererlasse“ definiert. Die Erlaubnispflicht besteht ab einer Einbaumenge von 20 m³.

Vor- und Nachteile von Recyclingbaustoffen und industriellen Reststoffen

Die (Wieder-) Verwendung von Altbaustoffen und industriellen Reststoffen als Auffüllmaterial in Tiefbaumaßnahmen ist vom Grundsatz her wünschenswert, da zum einen Deponieraum eingespart und zum anderen der Abbau natürlicher Baustoffe verringert wird. Einige sog. Recyclingbaustoffe eignen sich aufgrund ihrer bautechnischen Eigenschaften z.B. als Unterbaumaterial für Parkplätze oder Straßen. Weiterhin werden sie oft preisgünstig vermarktet.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Reststoffen kann allerdings auch zu Umweltschäden führen. Je nach Herkunft und Zusammensetzung können im Material Stoffe enthalten sein, die sich durch Auswaschung nachteilig auf das Grundwasser und die Bodenfunktion auswirken können. Insbesondere handelt es sich hierbei um Schwermetalle, Chlorid und Sulfat, sowie Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Um schädliche Auswirkungen auf Grundwasser und Boden auszuschließen, ist vor dem Einbau von aufbereiteten Altbaustoffen (Recyclingbaustoffen) und industriellen Reststoffen im Erd- und Straßenbau ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben.

Erlaubnispflicht

Naturbaustoffe (wie z.B. Schotter und Split aus Kalkstein, Basalt, Sandstein oder Grauwacke) und unbelastetes Bodenmaterial können erlaubnisfrei eingebaut werden. Bei dem Einbau von Recyclingmaterial wird im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens von der Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld geprüft, ob mit Blick auf den erforderlichen Boden- und Gewässerschutz eine schadlose Verwertung des Abfalls möglich ist.

Vor Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial werden folgende Kriterien geprüft:

- Güteüberwachung des Materials mit Einhaltung bestimmter Grenzwerte des Analyseprotokolls
- Einbaustelle nicht in wasserwirtschaftlich bedeutsamen und/oder empfindlichen Gebieten; hierzu zählen z.B. Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete der Schutzzone I und II
- Einsatzart in Abhängigkeit der Analyseergebnisse, um das Auswaschen durch Niederschlagswasser zu unterbinden (ggfs. Abdecken des Materials mit Asphalt, Pflastersteinen etc.)
- Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand in Abhängigkeit der Analyseergebnisse und der Einbauart

Für die Beurteilung der Kriterien sind die sogenannten „Verwertererlasse“ maßgeblich.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Reststoffen
- Kurze Erläuterungen bzw. Erläuterungsbericht
- Nachweis über Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
- Gütenachweis einschließlich aktueller Analyseergebnisse (max. drei Monate alt)
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000
- Katasterauszug (Flurkarte), sofern vorhanden
- Einbauplan mit zeichnerischer Darstellung der Einbauflächen im Lageplan 1:500
- Längs- und Querschnitt der Einbauflächen mit Darstellung der aktuellen Grundwasserabstände
- Nachweis über die Grundwasserstände

Hinweis zu Grundwasserständen:

Sichere Angaben zu Grundwasserständen und anstehenden Bodenarten kann ein hydrogeologisches Gutachten gewährleisten, das durch Ingenieurbüros oder Labore erstellt werden kann. Ein evtl. vorhandenes Baugrundgutachten oder andere allgemein anerkannte Grundwasserstandmessungen sind als Nachweis für die Grundwasserstände zulässig und dem Antrag beizufügen.

Gebühren

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Nach § 1 Abs. 1 AVerwGebO in Verbindung mit den Tarifstellen 28.1.1.1 des allgemeinen Gebührentarifs beträgt die Gebühr für die Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 200,00 €.

Gemäß Ziffer 2.1.7 Buchstabe b) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV B 1 - 1990-33038 vom 17.03.1994 ist der Wert der Benutzung wie folgt zu berechnen:

- bis 10.000 m² = 80 € / m²
- von 10.001 bis 100.000 m² = 40 € / m²
- von 100.001 bis 1.000.000 m² = 10 € / m²

Bei einer beantragten Fläche von beispielsweise 3.000 m² ergibt sich somit ein Wert der Benutzung von 240.000 €. Die Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis würde somit 240 € betragen.

Ordnungswidrigkeit

Bei dem Einbau von mineralischen Abfällen ohne wasserrechtliche Erlaubnis handelt es sich um eine unzulässige Abfallablagerung gem. § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 69 Abs. 3 KrWG kann ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 KrWG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Stand: 10.12.2018